



Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft

Gemeinde Titterten
Hauptstrasse 42
4425 Titterten

☎ 081/6943 13 13
☎ 081/6943 13 16
eMail: gemeinde@titterten.ch
Homepage: www.titterten.ch

Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule

vom 18. November 2004

Gültig ab 1. August 2004

Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule vom 18. November 2004

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Titterten, gestützt auf §§ 46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28. Mai 1970 beschliesst:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

¹Dieses Reglement bestimmt die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zu Gunsten der Erziehungsberechtigten an die Kosten des Musikschulbesuchs ihrer Kinder.

²Sozialbeiträge werden nur nach der, von der Einwohnergemeinde durchgeführten Prüfung des von den Erziehungsberechtigten eingereichten Gesuchs gewährt.

³Keinen Anspruch auf Sozialbeiträge haben:

- a. Erziehungsberechtigte, die ein steuerbares Vermögen aufweisen;
- b. Volljährige Musikschülerinnen und Musikschüler.

§ 2 Vorgehensweise

¹Die Erziehungsberechtigten reichen ein schriftliches Gesuch zusammen mit einer Kopie der letzten Staatssteuerveranlagung bei der Gemeindeverwaltung ein.

²Ist die letzte Staatssteuerveranlagung älter als zwei Jahre, wird der Sozialbeitrag erst bei Vorliegen einer aktuellen Staatssteuerveranlagung ausbezahlt.

³Nach Gutheissung des Gesuchs um Unterstützung wird gegen Nachweis der Zahlung an die Musikschule ein Betrag nach dem gemeindeinternen Sozialschlüssel gemäss § 3 an die Erziehungsberechtigten zurückerstattet.

§ 3 Sozialschlüssel

¹Die Staatssteuerveranlagung bildet die Grundlage für die Höhe der auszurichtenden Sozialbeiträge.

²Beträgt das Gesamteinkommen ohne Eigenmietwert gemäss Staatssteuerveranlagung weniger als Fr. 60'000.00 werden folgende Rückvergütungen an die Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Musikschule ausgerichtet:

- . bei einem Gesamteinkommen von unter Fr. 20'000.00 50 %
- . bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 20'001.00 und 40'000.00 30 %
- . bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 40'001.00 und 60'000.00 15 %.

³Bei Alleinerziehenden oder getrennt lebenden Erziehungsberechtigten gilt nur das Gesamteinkommen des Obhutsberechtigten.

§ 4 Härtefälle

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Verhältnissen ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 5 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 1. August 2004 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Titterten am 18. November 2004.

Einwohnergemeindeversammlung Titterten



Sig. Kurt Schaub
Der Präsident

Sig. Hans Peter Aebischer
Der Verwalter

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 2'290 vom 30. November 2004.

Der Landschreiber

sig. W. Mundschin